

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Allgemeines

Die Geschäftsbedingungen der Firma HRW gelten nur für Geschäfte mit

- Personen**, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmen) sowie
- juristische Personen** des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme von HRW nicht Vertragsinhalt, auch wenn HRW nicht widerspricht. Ein Vertrag kommt mangels besonderer Vereinbarung mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von HRW zustande. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle zukünftigen Geschäfte, auch dann, wenn auf sie nicht noch einmal ausdrücklich Bezug genommen wurde und sie im Einzelfall nicht noch einmal dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag beigelegt sein sollen.

II. Preise / Aufrechnung

Die Angebotspreise verstehen sich rein netto ohne jeweils gültige Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Zoll, Versicherung und Montage. Bei Lieferungen gelten sie ab Werk. An Angebot und Angebotspreise hält sich HRW vier Monate gebunden. Offensichtliche Schreib- und Rechenfehler können von HRW auch nachträglich korrigiert werden. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Teillieferungen und –leistungen können gesondert fakturiert werden.

1. Preisvorbehalt, Preisgleitklausel

Der Angebotspreis hat nur bei einer Gesamtvergabe der angebotenen Lieferungen und Dienstleistungen Gültigkeit. Bei teilweiser Vergabe oder Teillieferungen behalten wir uns Preisänderungen vor.

2. Preis- und Leistungsbegrenzung

Der Angebotspreis für Dienstleistungen wie Projektierung, Zeichnungen, Montage, Wartung, Dokumentation und Inbetriebnahme bezieht sich – mangels abweichender Vereinbarung – nur auf die innerhalb des Vertragsverhältnisses von HRW gelieferten Geräte.

III. Lieferung

Die Lieferung der Ware erfolgt ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch für Teillieferungen, zu denen HRW berechtigt ist. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Der Nachweis einwandfreier Verpackung gilt als geführt, sofern die Ware durch den Spediteur oder Frachtführer unbeanstandet abgenommen worden ist. Soweit HRW nach der Verpackungsordnung verpflichtet ist, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, und verlangt der Besteller die Rücknahme, trägt der Besteller die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung. Nimmt HRW ordnungsgemäß gelieferte Ware zurück, so ist HRW berechtigt, für den entstehenden Aufwand eine angemessene Verwaltungspauschale in Rechnung zu stellen.

IV. Zahlung

HRW ist berechtigt, am Tag der Lieferung Rechnung zu legen, bei Vorausrechnungen am Tag der Bestellung der Ware. Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig und innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu zahlen. Reparatur-, Kundendienst- und andere lohnbezogene Rechnungen oder Rechnungsteile sind sofort mit Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug zu zahlen. Wechsel werden grundsätzlich nicht in Zahlung genommen. Als Zahlungstag gilt bei unbarer Zahlung der Tag, an dem der Zahlungsbetrag auf dem Konto bei HRW eingeht oder gutgeschrieben wird. Bei Verzug sind unter Vorbehalt eines weitergehenden Schadens Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszins geschuldet. Kommt der Besteller mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten – auch aus anderen Verträgen mit HRW – in Verzug oder stellt er seine Zahlungen ein oder verhält er sich sonst vertragswidrig, werden sämtliche Forderungen gegen den Besteller sofort und ohne jeden Abzug fällig. Nach Überschreiten der Zahlungstermine ist der Besteller nicht mehr berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt von HRW gelieferten Waren weiter zu bearbeiten, mit anderen Gegenständen zu verbinden oder zu veräußern. Auch ist HRW nach Mahnung berechtigt, Vorbehaltsware spesenfrei zurückzufordern und in Besitz zu nehmen, noch offenstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuliefern und die gesetzlichen Rechte wegen Verzuges geltend zu machen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie

die Pfändung der gelieferten Ware durch HRW gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dieser wird ausdrücklich und schriftlich erklärt. HRW unbekanntem Besteller werden ohne den Nachweis der Bonität nur auf Vorkasse beliefert, bei Großaufträgen behält sich HRW die Forderung einer Anzahlung oder die Stellung von Sicherheiten vor. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt HRW zum Rücktritt vom Vertrag und die sofortige Rückgabe der gelieferten Waren zu verlangen.

V. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen von HRW gegenüber dem Besteller bleiben die gelieferten Waren Eigentum von HRW. Dies gilt auch bei Kontokorrentforderungen. Sämtliche dem Besteller aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehenden und seinerseits ebenfalls durch Eigentumsvorbehalt zu sichernden Forderungen werden im Voraus an HRW abgetreten. Die Abtretung erfolgt bis zur Höhe der von HRW gegenüber dem Besteller berechneten Forderungen in Bezug auf die weiterveräußerte Vorbehaltsware. HRW nimmt die Abtretung an. Unter der Voraussetzung der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Besteller berechtigt, die Forderungen für HRW einzuziehen. Er ist aber nicht berechtigt, über die Forderungen in anderer Weise, z.B. durch anderweitige Abtretung, zu verfügen. Über bereits bestehende oder beabsichtigte Globalzessionen hat der Besteller HRW unverzüglich zu informieren. Von einer Selbsteinziehung der Forderungen und Offenlegung der Zession wird HRW solange Abstand nehmen, wie der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachkommt, ist HRW gemäß Ziffer IV. zur Rückforderung der Waren berechtigt und ist eine Weiterveräußerung der Waren bereits erfolgt, ist der Besteller verpflichtet, die Namen der Käufer und den Umfang der Kaufverträge offenzulegen und Abschriften des maßgeblichen Schriftverkehrs zu übersenden, damit HRW seine Rechte gegenüber dem Käufer wahrnehmen kann. Der Käufer ist vom Besteller unverzüglich über den Eigentumsvorbehalt und die Abtretung der Forderungen zu informieren. Der Besteller ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwahren.

Falls der realisierbare Wert aller HRW gegebenen Sicherheiten, insbesondere nicht nur im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehaltes, nicht nur kurzzeitig die Deckungsgrenze, d.h. den Wert der zu sichernden Forderung von HRW, um mehr als 20% übersteigt, verpflichtet sich HRW, Sicherheiten nach Wahl von HRW freizugeben und zwar in Höhe des Betrages, um den die Deckungsgrenze zzgl. 20% überschritten wird. Auf berechnete Belange des Bestellers ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Rechte bei mangelhafter Leistung/ Pflichtverletzung/Haftung

HRW wird diejenigen Teile unentgeltlich nach seiner Wahl nachbessern oder neu liefern, die sich infolge eines Umstandes, der vor dem Gefahrübergang liegt, als mangelhaft herausstellen. Hierfür hat der Besteller HRW die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und dafür auf seine Kosten zu sorgen, dass HRW uneingeschränkter Zugang zu den mangelhaften Teilen so erhält, dass eine Überprüfung und Bearbeitung möglich ist. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden ist der Besteller zur Selbstvornahme befugt, wobei HRW sofort zu verständigen ist. Mangelhafte Verdrahtung, unsachgemäße Behandlung und Montage sind danach keine Pflichtverletzung von HRW, soweit HRW diese nicht vorgenommen hat. Die Feststellung von Mängeln hat der Besteller unverzüglich schriftlich zu melden, ersetzte Teile werden Eigentum von HRW.

Von den durch die Nachbesserung bzw. Neulieferung entstehenden Kosten trägt HRW – soweit sich die Beandlung als berechtigt herausstellt – die Kosten der Ersatzware sowie des Versandes einschließlich angemessener Kosten des Aus- und Einbaus. Außerdem trägt HRW, soweit dies billigerweise nach Lage des Einzelfalles verlangt werden kann, die Kosten einer etwaigen Stellung von Monteuren und Hilfskräften. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.

Für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, haftet HRW, aus welchem Rechtsgrund auch immer nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen oder Garantie sowie bei Mängeln der gelieferten Ware, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sind wesentliche Vertragspflichten schuldhaft verletzt, so haftet HRW auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter. In diesem Falle ist bei leichter Fahrlässigkeit die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Alle Ansprüche des Bestellers verjähren in zwölf Monaten. Für vorsätzliches und arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerkes und Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. HRW und der Besteller sind sich hierbei einig, dass die EDV-Bestandteile der Liefergegenstände, auch wenn sie die Gebäudetechnik eines Bauwerkes regeln oder steuern, entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise nicht als für ein Bauwerk verwendet gelten.

VII. Software-Nutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, erhält der Besteller hieran ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht einschließlich ihrer Dokumentation.

1. Nutzungsumfang

Der Besteller ist berechtigt, die Software ausschließlich auf dem hierfür bestimmten Liefergegenstand zu nutzen. Eine Nutzung auf weiteren Systemen ist untersagt und bedarf einer zusätzlichen Vereinbarung. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§69 a ff.UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Die Verbindung der Software mit anderer Software ist nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit HRW erlaubt. Der Besteller verpflichtet sich, einen eventuellen Rechtsnachfolger zu verpflichten, die Nutzungsbedingungen anzuerkennen. Die Vergabe von Unterlizenzen ist unzulässig. Alle sonstigen Rechte an Software und Dokumentation, insbesondere das Eigentumsrecht, verbleiben bei HRW.

2. Neue Softwareversionen/ Fortentwicklung der Software

HRW ist berechtigt, Aktualisierungen der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen, aber nicht verpflichtet, diese Aktualisierungen dem Besteller anzubieten. Falls ein Software-Pflegevertrag (Wartungsvertrag) abgeschlossen wurde, ist aktualisierte Software Gegenstand desselben. Neue Funktionen und Leistungsmerkmale dagegen müssen gesondert beauftragt und vergütet werden.

3. Rechte bei mangelhafter Leistung / Haftung

Nach dem Stand der Technik sind, obwohl HRW mit gebotener größtmöglicher Sorgfalt die Softwareherstellung betreibt, Fehler nicht immer auszuschließen. Für auftretende reproduzierbare Fehler haftet HRW gemäß VI. dieser AGB. Sind reproduzierte Fehler nicht korrigierbar und ist die Software deshalb nicht verwendbar, wird der Besteller HRW die erforderliche Zeit und Gelegenheit geben, aufgrund des schriftlichen Fehlerberichtes des Bestellers die Entwicklung einer geänderten Version der Software zu versuchen. Jegliche Haftung für die Gebrauchstauglichkeit der Software außerhalb der vertraglich vereinbarten regeltechnischen Anwendungsfälle ist ausgeschlossen.

VIII. Inbetriebnahme von Anlagen

Hat HRW Regel-Anlagen in Betrieb zu nehmen, so sind vom Besteller die erforderlichen Betriebsmittel (Warmwasser, Kaltwasser, Warm-/Kaltluft, Dampf, Strom, Datenleitungen, Übertragungsstrecken etc.) in erforderlichem Umfang zur Verfügung zu stellen. Die Inbetriebsetzung muss mit angemessener Frist bei HRW angemeldet sein. Bei der Inbetriebsetzung müssen mit der Anlage vertraute Mitarbeiter des Bestellers sowie ein Mitarbeiter des mit der Verdrahtung beauftragten Elektronunternehmens zugegen sein. Die Zugänglichkeit der in Betrieb zu nehmenden Geräte muss vom Besteller gewährleistet werden. Liegt die Gerätemontage und -installation nicht im Auftragsumfang von HRW, so hat der Besteller die Montage und Verkabelung von Feldgeräten sowie den Anschluss der Geräte im Schaltschrank sicherzustellen.

IX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen HRW und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist das für den Sitz von HRW maßgebliche Gericht, HRW ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben. Erfüllungsort ist für beide Parteien der Sitz von HRW.